Regierung von Schwaben

Amtsblatt

Nr. 2 – Sonderausgabe
Augsburg, den 28. Januar 2025

69. Jahrgang
Seite 21

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025;
Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben;
Änderung im Wahlkreis 256 Oberallgäu
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 28. Januar 2025 Gz.: 11-1362-1/1 21

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 22

Sicherheit und Ordnung

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben; Änderung im Wahlkreis 256 Oberallgäu

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 28. Januar 2025
Gz.: 11-1362-1/1**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes - BWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. I Nr. 91) geändert worden ist, § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. I Nr. 283) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS II S. 165) BayRS 111-3-I, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Ver-ordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird für die Wahl zum 21. Deutschen Bundes-tag am 23. Februar 2025 für den Wahlkreis 256 Oberallgäu folgende Änderung im Amt der Kreiswahlleitung bekannt gemacht (vgl. RABl. Nr. 14 vom 13. August 2024):

Nach den zuvor genannten Vorschriften wird zum Kreiswahlleiter und dessen Stellvertreter ernannt:

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter (Angaben soweit abweichend)
256 Oberallgäu	**Jahn** Erik Regierungsdirektor Landratsamt Lindau (Bodensee) Bregenzer Str. 35 88131 Lindau (Bodensee) Tel.: 08382/270-300 Telefax: 08382/270-77300 E-Mail: wahl@landkreis-lindau.de	**Waller** Oliver Regierungsamtsrat Tel.: 08382/270-210 Telefax: 08232/270-77210

Augsburg, den 28. Januar 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 21

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hillermeier/Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht
Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

132. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. August 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der 132. Ergänzungslieferung wird Ihnen unter der Kennziffer 38.07 ein Mustervertrag für die Einlegung von Einspeise- und Direktleitungen in gemeindliche Straßen zur Verfügung gestellt. Der maßgebende § 11a EEG ist am 16.05.2024 mit dem sog. „Solarpaket I“ in Kraft getreten. Angepasst an das gemeinsame Muster der Kommunalen Spitzenverbände wurden die Kennziffern 37.86 und 37.88: Erstmals wurden auch mit der staatlichen Straßenbauverwaltung abgestimmte Muster für das Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG herausgegeben.

Darüber hinaus wurden die Erläuterungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung (Kennzahl 21.18) sowie zu den kommunalen Bürgschaften (Kennzahl 21.22) grundlegend überarbeitet.

Um das umfangreiche Angebot an Mustern noch nutzerfreundlicher zu machen wurden auch diverse Anpassungen der online bereit gestellten Inhalte vorgenommen.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten
mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

279. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung findet sich wieder eine Reihe wichtiger Normen aktualisiert. Dies gilt insbesondere für die Verordnung über Urlaub; Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten, das Leistungslaufbahngesetz sowie die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts. Aus den überarbeiteten Kommentierungen verdient Art. 22 LlbG hervorgehoben zu werden, da das vom Gesetzgeber neu geschaffene Zweite-Chance-Verfahren für Einstellungen erläutert wird. Es erlaubt die Defizite des bisherigen von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses durchgeführten „Beamtentests“ auszugleichen und wird deshalb in Praxis bereits jetzt als wertvolle Hilfe empfunden. Weitere aktualisierte Kommentierungen zum LlbG steuert Herr Holzner mit Art. 11 (Sicherung der Mobilität), Art. 27 (Gestaltung des Vorbereitungsdienstes) und Art. 37 (Ausbildungsqualifizierung) bei. Auch das BayBG (Art. 45 Führungszeitbeamtenverhältnis) und die BayUrlMV (§ 26a und § 27) wurden überarbeitet.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten
mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

280. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: September 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Besonders hervorzuheben sind diesmal die überarbeiteten Kommentierungen von Frau Verleger zu Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit), Art. 89 (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung) und Art. 97 (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) sowie von Dr. Kathke zu Art. 58 LlbG (Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung). Besondere Dynamik zeigt der Gesetzgeber zur Zeit im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Dementsprechend waren das BayBesG und das BayBeamtVG zu aktualisieren.

Ossig:

Die Gymnasien in Bayern
Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

150. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. September 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Im BayEUG wurden vor allem die organisatorische Wiedereingliederung der Qualitätsagentur vom Landesamt für Schule in das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung geregelt und Statistikangaben präzisiert. In die BaySchO wurden vor allem die Schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 aufgenommen, die künftig auch an Gymnasien eingerichtet werden können. Die GSO gibt G8-Schülerinnen und Schülern, die im Frühjahr 2025 die Prüfung erstmals nicht bestehen, die Möglichkeit, fünf Einzelprüfungen des Abiturs insgesamt und unter G8-Bedingungen zu wiederholen. Die Ergebnisse der beiden Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 bleiben dann erhalten.

Giehl/Adolph/Fabisch:

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern
Kommentar

54. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Aus dieser Aktualisierung:
Mit dieser 54. Aktualisierung haben wir aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz die Art. 72 und 73 und aus dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz die Art. 20, 22 und 26 vollständig überarbeitet.
Zudem haben wir neuere Rechtsprechung eingearbeitet.

Büchs/Walter:

Baurecht in Bayern
Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

167. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Oktober 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie als Neuaufnahme die aktualisierte Kommentierung zu Art. 81 (Kennzahl 30.81) der BayBO sowie Gebäudeenergiegesetz – GEG (Kennzahl 69.60).

RABl. Schw. 2025 S. 22

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.